

Anträge gestellt zur Jahreshauptversammlung 2020

des

Deutschen Windhundzucht- und Rennverbandes e.V. gegr. 1892

Antrag 2020-1: LG Berlin/Brandenburg

Nichtentlastung und Misstrauensantrag gegen den Präsidenten des DWZRV Herr Karnitzki

Hiermit beantragen wir die Nichtentlastung und stellen einen Misstrauensantrag gegen den Präsidenten des DWZRV Herr Karnitzki.

Begründung: 1. Das Nichtstellen des Zuchtbuches und der damit nicht erfolgte Druck diverser Anzeigen, stellt ein rechtswidriges Verhalten dar, da Geld eingemommen wurde für eine nichterbrachte Leistung.

2. Gemäß VDH-Zuchtordnung § 3.6 sind die Vereine verpflichtet das Zuchtbuch nebst Register dem VDH jährlich bis zum 1.7. des Folgejahres vorzulegen. Dieser Verpflichtung ist er bis heute nicht nachgekommen.

3. DWZRV Zuchtordnung 9.1 ... Das Zuchtbuch bietet eine wichtige Grundlage für die Zucht, da sich durch die fortlaufenden Eintragungen die Ahnenreihen sowie die Nachkommenschaft der zur Zucht verwendeten Tiere verfolgen lassen. Das Zuchtbuch soll ein Nachschlagewerk für den Züchter sein und ihm in Verbindung mit den Körergebnissen, Ausstellungsbewertungen und anderen der Zucht dienenden Einrichtungen bei der Zusammenstellung seiner Zuchtpaare helfen. Im Zuchtbuch werden die Körmaße aller Ahnen sowie bis zur 3. Generation der Champion-Titel als Abkürzung "Ch." zum Namen des Hundes eingetragen...

Das Nichtstellen eines Zuchtbuches kann deshalb den Züchter in seiner Zuchtauswahl behindern und diese erheblich erschweren. 4. Im Nachgang das Zuchtbuch als PDF herauszugeben ist ebenso rechtswidrig, da die Anzeigen für eine Druckform berechnet und das Geld hierfür eingemommen wurde.

Antrag 2020-2: LG Nord/Mecklenburg-Vorpommern

Die Versammlung möge einen Misstrauensantrag gegen den Präsidenten des DWZRV durchführen.

Begründung: Der Präsident ist nicht von Mitgliedern außerhalb seiner Landesgruppe zu erreichen. Er kommt seinen in der Satzung verpflichtenden Aufgaben den Mitgliedern UND dem VDH gegenüber nicht nach, der ein Zuchtbuch alle 2 Jahre zwingend erhalten muss. Das Zuchtbuch, welches bereits vor 1 ½ Jahren im Juli 2018 hätte vorliegen müssen, ist immer noch nicht veröffentlicht. Dadurch wurden viele Annoncen zurückgezogen, die Einnahmen dafür mussten erstattet werden, welches einen finanziellen Verlust für den Verband bedeutet. Die Ergebnisse von Gesundheitsuntersuchungen der Hunde sind nicht veröffentlicht. Sie stehen somit den anderen Züchtern für ihre Zuchtpläne nicht zur Verfügung. Damit führt der DWZRV seine eigenen Vorschriften selbst ad absurdum.

Der Präsident soll die bei ihm hängenden von Günther Schulze dem DWZRV vererbten Bilder in der Geschäftsstelle einlagern lassen.

Antrag 2020-3: LG Berlin/Brandenburg

Seitens der Landesgruppe wird der Antrag gestellt, ein stellvertretendes Zuchtkommissionsmitglied für die Rasse Azawakh zu wählen.

Begründung: § 18 Rassemeeting Absatz 4 Satzung des DWZRV: Den Rassemeetings wird freigestellt, ein stellvertretendes Zuchtkommissionsmitglied zu wählen.

Antrag 2020-4: LG Baden-Württemberg

Änderung der Satzung im § 9 Ziffer 2 wie folgt:

§ 9 Delegierte

1. ...

2. Die vorgeschlagenen Delegierten werden in einer Wahlliste zusammengefasst, über die die anwesenden Mitglieder der Landesgruppe abstimmen; die Wahlberechtigten dürfen ihre Stimme nur einem Kandidaten geben *maximal so viele Kandidaten wählen, wie die Landesgruppe Delegierte zur Jahreshauptversammlung entsenden darf.* Die nach Absatz 1 zu wählenden Delegierten ...

Begründung: Bisher ist es so, dass jedes Mitglied nur eine Stimme abgeben darf und sich also für nur eine Person entscheiden kann. Es ist logischer und einfacher zur Entscheidungsfindung, dass man so viele Leute wählen darf, wie nachher zur Sitzung fahren werden. Das Mitglied kann somit aus ihrer/seiner Sicht mehrere geeignete Vertreter nominieren.

Antrag 2020-5: Vorstand

Ergänzung der Satzung im § 11 Ziffer 2 wie folgt:

2. Der Vorstand erhält das Recht, Ordnungen (siehe § 21) in Fällen, in denen es die Verbandsinteressen erfordern, zu ändern. Diese Änderungen müssen veröffentlicht werden. Die Gültigkeit dieser Änderung beginnt am Ersten des Folgemonats nach Veröffentlichung im Verbandsorgan.

Diese Änderungen müssen von der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung bestätigt werden. *Dies gilt nicht für Änderungen,*

die aus unmittelbaren Anpassungen an die Rahmenordnungen des VDH (siehe § 2 Ziffer 4) resultieren.

Begründung: Der DWZRV ist an die Satzung und Rahmenordnungen des VDH gebunden. Eine Änderung in der Satzung bzw. den Rahmenordnungen des VDH ist unmittelbar auf Seiten des DWZRV umzusetzen. Insofern bedarf es nicht der Bestätigung durch die JHV des DWZRV. Die Neuregelung entspricht einer entsprechenden Empfehlung der JHV 2019 (siehe TOP 13.2).

Antrag 2020-6: Vorstand

Änderung zur ZO in Ziffer 5.7. wie folgt:

5.7. Bei mehr als acht Welpen muss der Zuchtwart innerhalb der ersten drei Lebenswochen den Wurf besichtigen. Die Besichtigung ist schriftlich zu bestätigen. *Bei Züchtern, die bereits mehr als drei Mal Würfe mit mehr als acht Welpen ohne Beanstandungen aufgezogen haben, kann diese Vorgabe entfallen. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Landeszüchtwart.* Die endgültige Wurfabnahme soll, wie bei allen anderen Würfen, zwischen der vollendeten achten und der ~~zehnten~~ zwölften Woche nach dem Wurftag stattfinden.

Begründung: Erfahrungsgemäß sind langjährige Züchter meistens sehr gut in der Lage, auch Würfe mit mehr als acht Welpen kompetent aufzuziehen. In solchen Fällen sollte es die Möglichkeit, nach Einschätzung durch den jeweiligen Landeszüchtwart dem Züchter diese zusätzlich anfallenden Kosten zu ersparen. Außerdem: Anpassung der Frist zur Wurfabnahme (redaktionelle Änderung).

Antrag 2020-7: Vorstand

Änderung zur ZO in Ziffer 6.1. wie folgt:

6.1. Zur Abnahme ist mindestens einmal der Wurf zu besichtigen. Bei Züchtern, die ihren ersten oder zweiten Wurf im DWZRV züchten, ist zusätzlich eine weitere Wurfbesichtigung zwischen der dritten und sechsten Lebenswoche der Welpen obligatorisch. Der Zuchtwart kann dazu auch unangemeldet in der Zuchtstätte erscheinen. ~~Der Wurf soll zwischen der vollendeten achten und zwölften Woche nach dem Wurftag besichtigt werden.~~ Die endgültige Wurfabnahme soll bei allen Würfen zwischen der vollendeten achten und der zwölften Woche nach dem Wurftag liegen. Der Zuchtwart ...

Begründung: Bei noch unerfahrenen Züchtern ist eine stärkere Präsenz von Zuchtverantwortlichen häufig von Nutzen. Zu diesem Zeitpunkt ist der Rat eines Zuchtwarts für Neuzüchter besonders wichtig, und unerwünschte Entwicklungen könnten frühzeitig erkannt und gebremst werden.

Antrag 2020-8: Vorstand

Änderung zur ZO in Ziffer 7.8. wie folgt:

7.8. Alle Deckakte und alle Würfe in der Zuchtstätte sind dem zuständigen Landeszüchtwart *und dem Zuchtbuchamt* jeweils innerhalb von drei Tagen schriftlich zu melden; *künstliche-instrumentelle* Besamung ist auf den Deckscheinen einzutragen. *Die vorläufige Wurfmeldung muss beinhalten: Name der Zuchtstätte, Name des Züchters, Rasse, Decktag, Name und Zuchtbuchnummer der Elterntiere, Wurftag, Anzahl der gefallenen Welpen getrennt nach Rüden und Hündinnen, Angabe zur Schnittenbindung, falls zutreffend.* Die *künstliche instrumentelle* Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Weise gedeckt hat.

Begründung: Vereinheitlichung der Vorgehensweise und Information der DWZRV-Züchter über die einzuhaltenden Wege. Außerdem Korrektur fehlerhafter Begriffe (redaktionelle Änderung).

Antrag 2020-9: Vorstand

Änderung zur ZO in Ziffer 7.8. wie folgt:

7.8. Alle Deckakte und alle Würfe in der Zuchtstätte sind dem zuständigen Landeszüchtwart jeweils innerhalb von drei Tagen schriftlich zu melden; *künstliche instrumentelle* Besamung ist auf den Deckscheinen einzutragen. *Alle Deckmeldungen werden zeitnah auf der Homepage des DWZRV und im Verbandsorgan veröffentlicht.* Die *künstliche instrumentelle* Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Weise gedeckt hat. ...

Begründung: Für einen Zuchtverein ist die zeitnahe Information über das aktuelle Zuchtgeschehen essentiell. Für Mitzüchter und Rasseinteressierte ist es wichtig, einen aktuellen Überblick über das Zuchtgeschehen zu erhalten. Nur so können Züchter ihre eigenen Aktivitäten anpassen / abstimmen und sich einen Überblick über Fruchtbarkeit, Tragezeiten etc. anderer Rassevertreter verschaffen.

Antrag 2020-10: Vorstand

Änderung zur ZO in Ziffer 7.8. wie folgt:

7.8. Alle Deckakte und alle Würfe in der Zuchtstätte sind dem zu

ständigen Landeszüchtwart jeweils innerhalb von drei Tagen schriftlich zu melden; künstliche instrumentelle Besamung ist auf den Deckscheinen einzutragen. *Alle Wurfmeldungen werden zeitnah auf der Homepage des DWZRV und im Verbandsorgan veröffentlicht.* Die künstliche instrumentelle Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Weise gedeckt hat. ...

Begründung: Für einen Zuchtverein ist die zeitnahe Information über das aktuelle Zuchtgeschehen essentiell. Für Mitzüchter und Rasseinteressierte ist es wichtig, einen aktuellen Überblick über das Zuchtgeschehen zu erhalten. Nur so können Züchter ihre eigenen Aktivitäten anpassen / abstimmen und sich einen Überblick über Fruchtbarkeit, Tragezeiten etc. anderer Rassevertreter verschaffen.

Antrag 2020-11: Vorstand

Änderung zur ZO in Ziffer 7.8. wie folgt:

7.8. Alle Deckakte und alle Würfe in der Zuchtstätte sind dem zuständigen Landeszüchtwart jeweils innerhalb von drei Tagen schriftlich zu melden; künstliche instrumentelle Besamung ist auf den Deckscheinen einzutragen. *Deckakte und Würfe, bei denen die Vorgaben der DWZRV-Zuchtordnung nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, werden erst nach endgültiger Klärung und Vervollständigung der Unterlagen auf der Homepage des DWZRV und im Verbandsorgan veröffentlicht.*

Die künstliche instrumentelle Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Weise gedeckt hat. ...

Begründung: Mit der Veröffentlichung von Deck- und Wurfmeldungen informiert der DWZRV über Zuchtvorhaben und bewirbt Würfe seiner Züchter. Welpen-Interessenten und Mitzüchter müssen sichergehen können, dass die veröffentlichten Zuchtaktivitäten dem Reglement des DWZRV/VDH entsprechen, da dies ein Qualitätsmerkmal der kontrollierten Hundezucht darstellt."

Antrag 2020-12: LG Baden-Württemberg

Änderung zur ZO in Ziffer 8.4. wie folgt:

8.4 Der Zuchtbuchführer führt das Deutsche Windhund-Zuchtbuch und die Liste der angekornten Hunde. ... Das Zuchtbuchamt ist in seiner Arbeit an Fristsetzungen nicht gebunden. Das Zuchtbuch wird vom Zuchtbuchführer in Verbindung mit dem Zuchtleiter in Papierform oder digital-elektronischer Form herausgegeben. Es soll alle zwei Jahre erscheinen. *Der DWZRV ist verpflichtet, das Zuchtbuch nebst Register dem VDH, ggfs. als Auszug, jährlich unaufgefordert bis zum 1. Juli des Folgejahres vorzulegen.*

Begründung: Anpassung an VDH-Zuchtordnung § 3, Abs. 6.

Antrag 2020-13: Vorstand

Änderung zur ZO in Ziffer 9.8. wie folgt:

9.8 Wurfeintragungen enthalten den Zwingernamen, den Namen und Wohnort des Züchters, die Zuchtbuch- und Kennzeichnungsnummer (Chipnummer), den Rufnamen, das Geschlecht, die Haarfarbe und weitere besondere Kennzeichen Besonderheiten des einzutragenden Hundes (z. B. Knickrute, Nabelbruch) sowie Fehler und/oder Zuchtverbote für die Welpen (z.B. Gebissanomalien, Fehlfarben, unvollständiger Hodenabstieg zur Zeit der Wurfabnahme). *Außerdem die Abstammung des Wurfes (Eltern und Großeltern mit deren eintragungsfähigen Titeln) und Urgroßeltern (mit Größenangabe bei Whippets und Italienischen Windspielen und Angabe des Championats). Ebenfalls aufgenommen wird der von der zentralen Auswertungsstelle festgestellte HD-Grad bei Rassen, die der Röntgenpflicht unterliegen. Gleichfalls werden der PRA-Status und der Herzstatus - soweit bei den Rassen gefordert - eingetragen. Auch der Decktag und der Wurfstag, die Wurfstärke und die Zahl der belassenen und eingetragenen Welpen finden Eingang ins Zuchtbuch. Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden. (d. h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B, etc.). Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.*

Begründung: Mit der ersten Erweiterung wird die Vorgabe aus der „Durchführungsbestimmung zur Zucht-Ordnung „Zuchtbuch-/Registerführung“ der VDH-Rahmenczuchtordnung umgesetzt, die auch für den DWZRV verpflichtend ist. Nach Überarbeitung der Wurfabnahme-Protokolle ist eine Erfassung der zusätzlichen Merkmale einfach und nachvollziehbar möglich. Die zweite Erweiterung beseitigt aktuelle Unklarheiten bzw. dokumentiert vielfach bereits geübte Praxis.

Antrag 2020-14: LG Nord/Mecklenburg-Vorpommern

Streichung von Ziffer 11.1 der ZO wie folgt:

11. Zuchtprogramme, Anpaarungsregeln

11.1. Eine Verpaarung von Hunden mit jeweils Imp.0 Ahnentafel (Imp.0 x Imp.0) ist nicht erlaubt.

Begründung: Die Zucht der orientalischen Rassen beruhte von Anfang an auf Hunden ohne hier anerkannte Pedegrees. Eine über

21 Jahre geführte Studie belegt, dass Hunde mit Importanteil unseren mit langen Ahnentafeln versehenen Rassevertretern in puncto S&L nicht nur gleichwertig, sondern überlegen waren.

Antrag 2020-15: Vorstand/ IW-Meeting

Änderung von Ziffer 11.4 der ZO wie folgt:

11. Zuchtprogramme, Anpaarungsregeln

11.4 Bei Irish Wolfhounds ist, abgesehen von den drei nachfolgend beschriebenen Ausnahmen, künftig bis zum 30. April 2020 eine Untersuchung des Hüftgelenks nicht mehr notwendige Voraussetzung für eine Zuchtzulassung.

Ausnahme 1: Irish Wolfhound-Deckrüden, auf die in einem Jahr mehr als zehn Prozent aller Würfe dieses Jahres zurückgehen, müssen vor einem weiteren Zuchteinsatz auf Hüftgelenksdysplasie (HD) geröntgt werden. Nur Rüden, die dabei in die Kategorien "HD-frei (A)" und "HD-Übergangsform (B)" fallen, behalten ihre Zuchtzulassung. Rüden, die dabei in die Kategorien "leichte HD (C)", "mittlere HD (D)" und "schwere HD (E)" fallen, erhalten ein Zuchtverbot. Rüden, die innerhalb eines Jahres zwanzig oder mehr Würfe gezeugt haben, müssen vor einer weiteren Zuchtverwendung ebenfalls auf HD geröntgt werden.

Ausnahme 2: Irish Wolfhound-Importrüden und Irish Wolfhound-Importhündinnen können nur zur Zucht zugelassen werden, wenn sie zuvor auf Hüftgelenksdysplasie (HD) geröntgt worden sind. Nur Rüden und Hündinnen, die dabei in die Kategorien "HD-frei (A)" und "HD-Übergangsform (B)" fallen, kommen für eine Zuchtverwendung in Frage. Rüden und Hündinnen, die dabei in die Kategorien "leichte HD (C)", "mittlere HD (D)" und "schwere HD (E)" fallen, erhalten ein Zuchtverbot.

Ausnahme 3: In Deutschland gezüchtete Irish Wolfhound-Rüden und Irish Wolfhound-Hündinnen, die nicht aus DWZRV-Zucht stammen, können nur zur Zucht zugelassen werden, wenn sie zuvor auf Hüftgelenksdysplasie (HD) geröntgt worden sind. Nur Rüden und Hündinnen, die dabei in die Kategorien "HD-frei (A)" und "HD-Übergangsform (B)" fallen, kommen für eine in Frage. Rüden und Hündinnen, die dabei in die Kategorien "leichte HD (C)", "mittlere HD (D)" und "schwere HD (E)" fallen, erhalten ein Zuchtverbot.

~~Unmittelbar nach dem 30. April 2020 wird der DWZRV zu einer Beurteilung der Lage beitragen, indem er eine Stichprobe von Tieren wissenschaftlich untersuchen lassen wird. Was die Größe und weitere Merkmale der Stichprobe betrifft, wird er sich mit dem VDH abstimmen.~~

Ab dem 01.05.2020 muss jeder Irish Wolfhound, der im DWZRV Zucht zugelassen werden soll, einer Röntgenuntersuchung des Hüftgelenks mit Befundung durch den vom DWZRV bestimmten Gutachter unterzogen werden. Hunde, die dabei in die Befunde "leichte HD (C)", "mittlere HD (D)" und "schwere HD (E)" aufweisen, erhalten ein Zuchtverbot. Anhand der ersten 60 nach diesem Stichtag erhobenen Befunde wird das zuständige Gremium des VDH über eine Einstellung oder Fortführung der Röntgenpflicht entscheiden.

Begründung: Im April 2020 läuft die Befreiung von der allgemeinen Untersuchungspflicht auf Hüftgelenksdysplasie bei Zuchttieren der Rasse Irish Wolfhound aus. Der Verband für das Deutsche Hundewesen hat daher gemäß der Durchführungsbestimmung „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“ eine erneute stichprobenartige Untersuchung angeordnet (Schreiben vom 18.11.2019), um den aktuellen Stand zu ermitteln und abschließend über die Einstellung oder Fortführung des Programms zu entscheiden. Deshalb ist eine Übernahme dieser Vorgabe in die Zuchtordnung geboten.

Antrag 2020-16: Vorstand/ IW-Meeting

Änderung von Ziffer 11.5 der ZO wie folgt:

11. Zuchtprogramme, Anpaarungsregeln

11.5 Ab dem 01.07.1999 müssen alle Hunde der Rasse Irish Wolfhound vor einem Zuchteinsatz einer Ultraschalluntersuchung des Herzens unterzogen werden. Die Richtlinien für die Durchführung der Herzuntersuchung wurden von einem Gremium der beauftragten und für diese Untersuchung zugelassenen Tierärzte ausgearbeitet. Die Untersuchung darf am Tag des Deckaktes nicht länger als 12 Monate zurückliegen. *Hunde mit 5 oder mehr Punkten gemäß DWZRV-Bewertungsschema sind von der Zucht ausgeschlossen.* Frühester Termin der ersten Ultraschalluntersuchung für den Zuchteinsatz ist nach Vollendung des 15. Lebensmonats. Die Ergebnisse der Herz-Ultraschall-Untersuchung sind im Zuchtbuch zu veröffentlichen.

Begründung: Da bekannt ist, dass erblich bedingte Herzerkrankungen bei Irish Wolfhounds eine Rolle spielen, ist die züchterische Bekämpfung dieses Problems angezeigt. Deshalb macht eine vorgeschriebene Zuchtuntersuchung rein zur Datenerhebung wenig Sinn, es sollten vielmehr auch Kriterien bezüglich der Herzgesundheit festgelegt werden, die einen Zuchtausschluss betroffener Hunde ermöglichen. Diese Kriterien wurden bereits vor dem Jahr 2000 gemeinsam mit Tierärzten des Collegium Cardiologicum e.V.

erarbeitet und sollten wieder in der Zuchtordnung aufgeführt werden. Es ist vereinbart, dass diese Kriterien bis März 2020 einer Revision durch das CC unterzogen werden. Ergeben sich dadurch Änderungen, sollen die Zuchtauflagen für Irish Wolfhounds hinsichtlich der Herzgesundheit entsprechend der Empfehlungen des CC überarbeitet und zeitnah in die DWZRV-Zuchtordnung übernommen werden.

Antrag 2020-17: LG Nord/Mecklenburg-Vorpommern

Änderung von Ziffer 11.7. der ZO wie folgt:

11. Zuchtprogramme, Anpaarungsregeln

11.7. Salukis müssen ab dem 01.08.2009 vor dem ersten Zuchteinsatz eine umfassende Herz-Ultraschall-Untersuchung bei einem vom DWZRV anerkannten Tierarzt nachweisen. Salukis, die vor dem 01.08.2009 bereits zur Zucht eingesetzt worden sind, müssen desgleichen vor dem nächsten Zuchteinsatz nachweisen. Bereits untersuchte Salukis müssen eine solche Untersuchung bei weiteren Zuchteinsätzen so absolvieren, dass sie am Decktag nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Das Mindestalter für die Herz-Ultraschall-Untersuchung beträgt für Rüden und Hündinnen 15 Monate. Der Untersuchungsbericht muss dem Deckschein beigelegt werden. Hunde mit Befund Grad 2 und Grad 3 werden aus medizinischer Sicht und aus tierschutzrechtlichen Bestimmungen nicht zur Zucht zugelassen. Die Ergebnisse der Herz-Ultraschall-Untersuchung sind im Zuchtbuch zu veröffentlichen.

Begründung: Es soll beschlossen werden, dass Herzschall Untersuchungen durch das Collegium Cardiologicum umgehend einzustellen sind.

Das Saluki Meeting 2008 beschloss Herzuntersuchungen beim Saluki für vorerst 3 Jahre, welches zur JHV 2009 vorgetragen und ratifiziert wurde. Hier eine Passage aus dem Vortrag auf dem Saluki Meeting 2008 von Dr. Tobias:

Zitat: „Aus dem Jahr 1981 stammt eine amerikanische Publikation von OGBURN et al, die von 35 untersuchten Salukis bei 15 Hunden ein Herzgeräusch festgestellt haben Solche Rankings können national je nach Genpool variieren und können daher nur als Anhaltspunkt dienen, auf den die örtliche Population zu checken ist.“ Zitat Ende.

Diese fast 40 Jahre alte Studie von 35 Salukis einer in den USA bestimmten Region wurde als die Grundlage für Herzschallungen in Deutschland herangezogen. Das Saluki-Meeting hat nie vom dreimal so teuren damals noch unbekanntem CC gesprochen, es wurde einfach später den Züchtern aufoktroiert. Auch wurde nie auf einer späteren JHV über den Einsatz nur durch das CC abgestimmt, welches aber lt. § 11.2. unserer Satzung zwingend notwendig gewesen wäre. Allein damit ist der Einsatz des CC satzungswidrig.

Die 40 Jahre alte amerikanische Studie von 35 Salukis in einem dort örtlich begrenzten Gebiet entspricht in gar keiner Weise unserer deutschen Population.

Dem stehen 546 Untersuchungen seit dem 24.2.2009 bis 9.11.2018 gegenüber, die allein die Salukizüchter ca. 250.000,- Euro gekostet haben dürften, und die Untersuchungsergebnisse der Hunde stehen nicht einmal auf den Ahnentafeln ihrer Welpen.

Gefriersperma kann auch nicht auf Herzfehler geschallt werden, und Besitzer ausländischer Rüden können auch nicht verpflichtet werden, zum CC zu gehen. Möchte ein deutscher Züchter einen ausländischen Rüden in seine Zucht hineinnehmen, wird dieser genötigt, eine Herzschallung vornehmen zu lassen, selbst dort, wo es kein CC gibt.

Das 2019 im Protokoll des letzten Saluki-Meetings veröffentlichte Ergebnis:

1. Ein Zusammenhang zwischen dem plötzlichen Herztod und DCM konnte nicht nachgewiesen werden.

2. Salukiherzen sind größer.

3. Zuchtuntersuchungen wirken genetischer Verankerung entgegen. Aktuelle Ergebnisse der Herzschallungen sind nicht zu erfahren, da das Zuchtbuch einfach nicht herausgegeben wird, in dem sie veröffentlicht werden müssen.

Somit stehen die Ergebnisse von Gesundheitsuntersuchungen der Hunde den anderen Züchtern für ihre Zuchtpläne nicht zur Verfügung. Damit führt der DWZRV seine eigenen Vorschriften selbst ad absurdum.

Von 546 Salukis hatten 25 das zuchtausschließende Resultat 2 bzw. 3. Die 4 Hunde unter Schweregrad 3 waren 6, 8, 10 und 12 Jahre alt. Alle 25 aufgeführten Hunde zusammengenommen hatten erworbene Dysfunktionen, nicht ererbte. Bei den Afghanischen Windhunden ist es ähnlich.

Der VDH betreut mehrere hundert Hunderassen. Ca. 8 davon müssen Herzschallungen vorlegen, lt. VDH Satzung nicht zwingend beim CC. Die Rasse Dobermann gehört z.B. nicht dazu!

Diese, vom VDH empfohlene und vom DWZRV verlangte Untersuchung durch das CC widerspricht dem GG.

Im 5. Sozialgesetzbuch unter § 76 ist für Menschen die freie Arztwahl festgeschrieben. Das muss sich auch auf Schutzbefohlene, hier Haustiere, beziehen.

Antrag 2020-18: Vorstand

Änderung von Ziffer 11.10. der ZO wie folgt:

11.10. Alle Whippets, die in Deutschland zur Zucht verwendet werden sollen, müssen vor dem Zuchteinsatz einen, ~~durch den Zuchtwart oder Tierarzt abgenommenen von einem vom DWZRV anerkannten Labor durchgeführten Test~~ auf die Myostatin-Mutation (MSTN-Gen) mit dem Ergebnis homozygot negativ (N/N) nachweisen. ~~Dieser Test ist für Whippets im Eigentum von DZWRV-Mitgliedern Voraussetzung für die Ankörnung. Für Whippets, deren Eigentümer Mitglieder anderer VDH-/FCI-Mitgliedsvereine sind, muss das Testergebnis vor der ersten Zuchtverwendung in Deutschland vorliegen. Das gilt ebenfalls für ausländische Rüden und Hündinnen. Beim dem Einsatz von Gefriersperma von nicht getesteten Rüden muss ersatzweise der ganze Wurf bis zur Wurfabnahme (durch den Zuchtwart oder Tierarzt) getestet sein. Nachkommen von zwei nachgewiesenen homozygot-negativen Elterntieren sind in der Ahnentafel als „Myostatin-Mutation(N/N)“ zu kennzeichnen. Hunde mit diesem Eintrag in der Ahnentafel sind von einem erneuten Test befreit.~~

...

Begründung: Es ist allgemeine Gepflogenheit dieser Zuchtordnung, unveränderliche Gesundheitsmerkmale (dazu gehören Defektmutationen) bereits vor der ANKÖRUNG und nicht erst vor der ZUCHTVERWENDUNG abzu prüfen. Insbesondere weil für die Rasse Whippet hinsichtlich der Myostatin-Mutation sehr strenge Vorgaben gelten (nicht nur betroffene Rassevertreter, sondern auch Trägartiere dürfen nicht zur Zucht verwandt werden), sind nicht den Vorgaben entsprechende Hunde bereits von der Ankörnung auszuschließen.

Antrag 2020-19: Vorstand

Ergänzung von Ziffer 3.5. der Körordnung wie folgt:

3.5. Der Zahnbefund muss im Hundepass eingetragen sein. Vom vollendeten 15. Lebensmonat an kann der Zahnbefund durch einen DWZRV-Richter - bei gleichzeitiger Prüfung der Identität des Hundes - auf einer Ausstellung oder anderen öffentlichen Veranstaltung des DWZRV festgestellt und in den Hundepass eingetragen werden. Ein Hund kann noch angekört werden, wenn ihm nicht mehr als drei Prämolaren, davon mindestens ein P1, fehlen. Mit drei fehlenden Prämolaren soll ein Hund nur dann angekört werden, wenn er im Übrigen Vorzüge aufweist, die eine Zuchtverwendung trotz dieses schwerwiegenden Mangels vertretbar erscheinen lassen. *Fehlen andere Zähne als Prämolaren oder 3. Molaren (M3), und es liegt kein tierärztliches Attest über deren vorheriges Vorhandensein vor, ist eine Ankörnung des betreffenden Hundes nicht möglich.* Eine eventuelle Prüfung obliegt der Körkommission unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Richters.

Begründung: Konkretisierung dieser Vorgabe, da viele Rassestandards nur ungenaue Forderungen hinsichtlich der Vollzahnigkeit stellen. Das Fehlen von anderen Zähnen im Hundebiss ist ein schwerwiegender Fehler, der ggfs. auch Funktionseinschränkungen nach sich ziehen kann.

Antrag 2020-20: Whippet-Meeting

Ergänzung von Ziffer 4. der Körordnung wie folgt:

Für die Bezeichnung "prädikatsgekört für Schönheit und Leistung" müssen folgende Voraussetzungen zusätzlich erfüllt werden:

a) Schönheit: Ein CAC oder CACIB; oder zwei Res. CAC oder zwei Res. CACIB; oder vier platzierte Vorzüge.

b) Leistung: Drei Rennen oder drei Coursings innerhalb der ersten 66% beenden; oder die LU vorweisen. *Für Whippets kann der Nachweis nur erbracht werden, wenn sie bei der Rennmessung mit - 51cm (Rüden) und -48cm (Hündinnen) eingemessen wurden.*

Die Prädikatskörnung wird nach Prüfung der Unterlagen vom Zuchtbuchführer ausgesprochen, im Hundepass und auf der Ahnentafel der Nachkommen eingetragen.

Begründung: Für das Zuchtziel und die Auszeichnung prädikatsgekört für Schönheit und Leistung sollten ausschließlich standardgerechte Whippets, die nahe am Idealmaß sind bzw. für den Leistungsbereich eingemessen wurden, in Frage kommen.

Hinweis: Der Antrag des Rassemeetings ist mit einer 2/3 Mehrheit angenommen worden. Es gilt § 8 Abs. 4 der Satzung.

Antrag 2020-21: Vorstand

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen für Körveranstaltungen im DWZRV wie folgt:

2. Anmeldung zur Körveranstaltung

...

Die Anmeldung des Hundes beim Zuchtleiter *beim Hauptzuchtwart* erfolgt über das als Anlage 1 dargestellte Anmeldeformular, das *beim Zuchtleiter und den Landeszüchtern erhältlich ist bzw. online über die Homepage des DWZRV bereitgestellt wird.*

...

Begründung: Mit der Schaffung der zusätzlichen Funktion eines Hauptzuchtwarts wurde der Ablauf zur Erfassung von Anmeldungen geändert. Diese Änderung sollte auch in den Durchführungsbestimmungen niedergelegt werden.

Antrag 2020-22: Vorstand

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen für Körperveranstaltungen im DWZRV wie folgt:

3.1 Allgemeines

Der ~~Zuchtleiter~~ **Hauptzuchtwart** prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der angemeldete Hund zur Vorstellung im Rahmen der Körperveranstaltung berechtigt ist und bestätigt die Anmeldung gegenüber dem Eigentümer.

...

Begründung: Mit der Schaffung der zusätzlichen Funktion eines Hauptzuchtwarts wurde der Ablauf zur Erfassung von Anmeldungen geändert. Diese Änderung sollte auch in den Durchführungsbestimmungen niedergelegt werden.

Antrag 2020-23: Vorstand

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen für Körperveranstaltungen im DWZRV wie folgt:

3.1 Allgemeines

...

~~Bei einer Körperveranstaltung finden zuerst die Verhaltensbeurteilung und danach die Formwert-Beurteilung statt.~~ Für die Verhaltensbeurteilung ist ein ausreichend großer Vorführing bereit zu stellen.

...

Begründung: Es hat sich für den Ablauf von Körperveranstaltungen als wenig praktikabel erwiesen, wenn auf die Einhaltung dieser Reihenfolge gepocht wird. Durch eine flexible Handhabung (insbesondere beim Einsatz mehrerer Formwertbeurteiler) kann der Ablauf für alle Beteiligten deutlich beschleunigt werden. Außerdem sind Verhaltens- und Formwertbeurteilungen separate Prüfungen, für die auch separate Gebühren entrichtet werden. Bei einer Nicht-Zulassung zur Formwertbeurteilung nach nicht bestandener Verhaltensbeurteilung müsste dann auch die bereits entrichtete Gebühr für die Formwertbeurteilung zurückerstattet werden. Auch das ist wenig praktikabel.

Antrag 2020-24: LG Berlin/Brandenburg

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen für Körperveranstaltungen im DWZRV wie folgt:

Verhaltensbeurteiler dürfen nicht Hunde aus dem eigenen Wurf beurteilen. Dies inkludiert auch die Mutterhündin und deren Nachwuchs, wenn sie in Zuchtmiete sind oder waren.

Begründung: Keine besondere Begründung abgegeben.

Antrag 2020-25: Vorstand

Die JHV beschließt die überarbeiteten Mindesthaltungsbedingungen des DWZRV in der seitens des Vorstandes vorgelegten Fassung (siehe Anlage).

Begründung: Die Mindesthaltungsbedingungen des DWZRV sind zuletzt anlässlich der JHV 2015 angepasst worden. Die anliegende Fassung beinhaltet eine Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen und Verfahrensweisen und stellt eine grundlegende Überarbeitung dar.

Antrag 2020-26: LGen Niedersachsen/Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Weser-Ems

Änderung der DWZRV-Sportordnung in Ziffer I.4.4.2 wie folgt:

4.4.2 Deutscher Windhund-Derby

Der DWZRV veranstaltet einmal jährlich das Deutsche Windhund-Derby in Hamburg, es wird vom Norddeutschen Windhundenverein e.V. ausgerichtet. ~~Zugelassen sind Hunde aus DWZRV-Zucht im Eigentum und Besitz von Mitgliedern des DWZRV.~~

~~Zugelassen sind auch Hunde, die in das Zuchtbuch des DWZRV übernommen worden sind. Hunde aus anderen Zuchtbüchern müssen mindestens 6 Monate im Zuchtbuch des DWZRV eingetragen sein. Die Eigentümer müssen Mitglieder im DWZRV sein.~~

~~Zugelassen sind Hunde, die im Austragungsjahr höchstens das 3. Lebensjahr vollenden, im Eigentum von Mitgliedern des DWZRV. Qualifikationsrennen sind nicht erforderlich, bzw. nachzuweisen. Vorjährige Derbysieger dürfen nicht mehr teilnehmen. Kein Hund darf mehr als zweimal teilnehmen. Der Hund muss zum Zeitpunkt des Meldeschlusses bereits sechs Monate im Besitz des DWZRV-Mitglieds sein. Registerhunde (Register 0) sind nicht startberechtigt.~~

...

Begründung: Rückkehr zum Ursprung dieser Traditionsveranstaltung und Austragung des wichtigsten Titelrennens für die jungen Jahrgänge aus DWZRV Zucht. Ein Wettbewerb ausschließlich für Hunde, die nach den Regeln des DWZRV gezüchtet sind (z. B.: Ankörnung, DNA Fingerprint, Altersbeschränkungen in der Zucht, max. Zuchteinsätze der Mutterhündin, Mindestabstände zwischen Würfen, Myostatintest, HD-Untersuchung, Augenuntersuchung, Herzultraschall, etc.), und damit verbunden die Stärkung der heimischen Zuchtstätten.

Antrag 2020-27: LGen Niedersachsen/Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Weser-Ems

Änderung der DWZRV-Sportordnung in Ziffer I.4.4.3 wie folgt:

4.4.3 Verbandssieger Rennen

Der DWZRV veranstaltet einmal jährlich das Verbandssieger-Rennen in Köln. Zugelassen sind Hunde aus DWZRV-Zucht im Eigentum und Besitz von Mitgliedern des DWZRV. ~~Die Verbandssiegerveranstaltung wird auch für Hunde, die in das Zuchtbuch des DWZRV übernommen worden sind, geöffnet. Hunde aus anderen Zuchtbüchern müssen mindestens 6 Monate im Zuchtbuch des DWZRV eingetragen sein. Die Eigentümer müssen Mitglieder im DWZRV sein.~~ Der Hund muss zum Zeitpunkt des Meldeschlusses bereits sechs Monate im Besitz des DWZRV-Mitglieds sein. Es wird in folgenden Klassen um die Titel gestartet:

...

Begründung: Rückkehr zum Ursprung dieser Traditionsveranstaltung und Austragung des höchsten Titels im Verband als Schau fenster der DWZRV Zucht. Ein Wettbewerb ausschließlich für Hunde, die nach den Regeln des DWZRV gezüchtet sind (z. B.: Ankörnung, DNA Fingerprint, Altersbeschränkungen in der Zucht, max. Zuchteinsätze der Mutterhündin, Mindestabstände zwischen Würfen, Myostatintest, HD-Untersuchung, Augenuntersuchung, Herzultraschall, etc.), und damit verbunden die Stärkung der heimischen Zuchtstätten.

Antrag 2020-28: LG Nordrhein-Westfalen

Änderung der DWZRV-Sportordnung in Ziffer I.4.4.5 wie folgt:

4.4.5 Verbandssieger Coursing

Dieses Leistungscoursing wird einmal jährlich auf einer von der Sportkommission im DWZRV bestimmten Veranstaltung ausgetragen. Den Titel erhält der erstplatzierte Hund pro Rasse und Geschlecht, wenn mindestens 126 Punkte (70% von 180 Punkten) erreicht wurden. Der Titel wird nur vergeben, wenn mindestens 3 Hunde pro Rasse gemeldet und 3 Hunde am Start sind. Sind pro Geschlecht 3 Hunde am Start, wird der Titel getrennt nach Geschlecht vergeben. Keine Klasseneinteilung, außer Whippet und Ital. Windspiele Sprinter-Klasse. Zugelassen sind Hunde aus DWZRV-Zucht im Eigentum und Besitz von Mitgliedern des DWZRV. ~~Das Verbandssieger-Coursing ist auch für Hunde, die in das Zuchtbuch des DWZRV übernommen worden sind, geöffnet. Hunde aus anderen Zuchtbüchern müssen mindestens 6 Monate im Zuchtbuch des DWZRV eingetragen sein. Die Eigentümer müssen Mitglieder im DWZRV sein.~~ Der Hund muss zum Zeitpunkt des Meldeschlusses bereits sechs Monate im Besitz des DWZRV-Mitglieds sein.

...

Begründung: Gleichlautende Regelung wie die Änderung zum Verbandssieger-Rennen im vorhergehenden Antrag.

Antrag 2020-29: LGen Niedersachsen/Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Weser-Ems

Ergänzung der DWZRV-Sportordnung um Ziffer I.4.4.2.1 wie folgt:

4.4.2.1 Deutscher Veteranen-Derby 280m

Der DWZRV veranstaltet einmal jährlich das Deutsche Veteranen-Derby in Hamburg (Zeitgleich mit dem Deutschen Windhund-Derby). Ausrichter ist der Norddeutsche Windhundenverein e.V.

Zugelassen sind Hunde aus DWZRV-Zucht im Eigentum und Besitz von Mitgliedern des DWZRV.

Zugelassen sind Hunde, die am Tag der Veranstaltung die Startberechtigung für die Seniorenklasse erreicht haben und somit in der Seniorenklasse startberechtigt sind.

Für die Meldung ist das letzte Rennen vor Meldeschluss ohne Disqualifikation nachzuweisen. Eine Disqualifikation zwischen Meldeschluss und Renntermin schließt eine Teilnahme aus.

Es wird in folgenden Klassen um die Titel gestartet:

A- und B-Klasse bei der Rasse Afghanischer Windhund. Keine Klasseneinteilung bei den Whippets, außer Whippet-Sprinter und Ital. Windspiele-Sprinter. Vorjährige Veteranen-Derbysieger dürfen nicht mehr teilnehmen.

Begründung: Inhaltlich abgestimmte Ergänzung der Veranstaltung „Deutsches Derby“ mit bis auf das Alter identischen Zulassungsbedingungen. Ausdruck der Wertschätzung für Hunde, die auch im Alter fit und vital sind, für deren Züchter und für die Besitzer, deren artgerechte Haltung ihrem Schützling die Teilnahme ermöglicht.

Antrag 2020-30: LG Weser-Ems

Ergänzung der DWZRV-Sportordnung um Ziffer I.4.4.6 wie folgt:

4.4.6 Deutsches Regionalsiegerrennen (Nord/Mitte/Süd)

Der DWZRV veranstaltet einmal jährlich drei Regionalsiegerrennen. Der gemeinsame Termin liegt spätestens eine Woche vor der Deutschen Kurzstreckenmeisterschaft.

Zugelassen sind Hunde im Eigentum und Besitz von Mitgliedern des DWZRV.

Der Hund muss zum Zeitpunkt des Meldeschlusses bereits sechs Monate im Besitz des DWZRV-Mitgliedes sein. Die Teilnahme in

den jeweiligen Regionalsiegerrennen, ergibt sich aus der jeweiligen Zugehörigkeit zu den entsprechenden Landesgruppen. (Wohnsitz des Besitzers/Eigentümers)

Die Wettbewerbe um diesen eintragungsfähigen Titel werden in folgenden Klassen durchgeführt:

A- und B-Klasse bei der Rasse Afghanischer Windhund, A- und B Klasse bei der Rasse Whippet sowie Sprinter-Klasse bei den Rassen Whippet und Ital. Windspiele.

Nord (Landesgruppen: Weser/Ems, Nord/MeckPom, Nds./Sachsen-Anhalt/Berlin/Brandenburg)

Mitte (Landesgruppen: Sachsen, Hessen/Thüringen, NRW, Rheinland)

Süd (Landesgruppen: Baden-Kurpfalz, Baden-Württemberg, Nordbayern, Südbayern).

Begründung: Schaffung eines Leistungsvergleichs der Rennpopulation unter regionalen Gesichtspunkten mit Titelvergabe.

Antrag 2020-31: LG Weser-Ems

Änderung der DWZRV-Sportordnung in Ziffer I.5.7 wie folgt:

I.5.7 Lizenzkarten Rennen

Der Erwerb ...

... sind alle bis dahin erfolgten Läufe nichtig.

Voraussetzung zum Erwerb und zur jährlichen Verlängerung der Rennlizenz ist bei der Rasse Whippet ein DNA-Profil (ISAG 2006).

Bei Whippets (außer Nationale Größenklasse) ist die Rennlizenz zunächst auf die Grundklasse beschränkt. Eine Umsetzung in die A-Klasse wird durch die besonderen Bestimmungen über die Klasseneinteilung geregelt.

...

Begründung: Eine derartige Regelung vergrößert mittel- und langfristig die Rechtssicherheit für zukünftige Generationen. Es ist sinnvoll, dies auch international anzustreben. DWZRV und Rennteilnehmer sollten in diesem Zusammenhang beispielgebend sein. Dieser Antrag bezieht sich ausdrücklich nur auf Renn-, nicht auf Coursinglizenzen.

Antrag 2020-32: LG Rheinland

Änderung der DWZRV-Sportordnung in Ziffer I.5.7 wie folgt:

I.5.7 Lizenzkarten Rennen

Die JHV möge beschließen, dass eine Rennlizenz für Whippets nur erteilt wird, wenn auf der Trainingskarte die Zeiten eingetragen sind. Sollten dies nicht möglich sein so wird der Hund automatisch in die A-Klasse eingeteilt.

Begründung: Nur so kann eine leistungsgerechte Einteilung erfolgen im Sinne der aktuellen Sportordnung.

Antrag 2020-33: Vorstand/Sportkommission

Änderung der DWZRV-Sportordnung in Ziffer I.6.8 wie folgt:

6. Doping

6.8 Sanktionen

Bei einem positivem Erstbefund beschließt die Kommission für den Windhundsport des DWZRV folgende Sanktionen:

Der Hund erhält nach einem positiven Ergebnis der A-Probe eine vorläufige Schutzsperre und wird nachträglich disqualifiziert. *Die Lizenzkarten des Hundes sind unverzüglich (bei Bekanntwerden des positiven Ergebnisses) an den Vorsitzenden der Kommission für den Windhundsport des DWZRV einzureichen.*

Nach §15 Ziffer 2 der DWZRV Satzung eröffnet der Vorstand sofort ein Disziplinarverfahren.

...

Begründung: Die Einziehung der Lizenzkarte ist die logische Folge zur ausgesprochenen Schutzsperre und Disqualifikation. Im Übrigen redaktionelle Anpassung im Verweis auf die Satzung.

Antrag 2020-34: LG Nord/Mecklenburg-Vorpommern

Änderung der DWZRV-Sportordnung in Ziffer III.4.6 und Ziffer III.5.5 wie folgt:

4.6 Sekretariat

4.6.1 Sekretariatsarbeit

Das Sekretariat hat bei der Anmeldung zu kontrollieren, dass für jeden Hund eine gültige Lizenzkarte und der Hundepass/Arbeitsbuch abgegeben wird. Es hat ein aktuelles Programm mit Ergebnisliste zu führen. Es hat dafür zu sorgen, dass die Laufzusammenstellungen für den zweiten Durchgang frühzeitig bekannt gegeben werden. Die Punktevergabe der Coursingrichter hat auf Durchschlagpapier zu erfolgen. Die Lizenzkarten/Hundepässe/Arbeitsbücher werden nach Ende der Veranstaltung für alle nicht disqualifizierten Hunde ausgegeben. Die Lizenzkarten der disqualifizierten Hunde und der dazu gehörende Bericht der Coursingrichter müssen innerhalb von zwei Tagen an den Vorsitzenden der Sportkommission geschickt werden. Sekretariatsmitarbeiter sollten an einem Sekretariats-Seminar teilnehmen.

4.6.2 Punktevergabe

Es werden zwei Läufe gelaufen, aus denen die Punkte addiert werden. Sollte der zweite Lauf ausfallen, werden die Punkte des ersten Laufes für die Platzierung verwendet.

Bei Punktgleichheit entscheidet: Die höhere Punktzahl des 2. Laufes.

Die höhere Punktzahl des 2. Laufes in der Bewertung: 1. Jagdlust, 2. Intelligenz, 3. Geschicklichkeit, 4. Kondition, 5. Schnelligkeit.

Besteht immer noch Punktgleichheit, so sind beide Hunde gleich zu platzieren.

Falls nur ein Lauf gezogen wird, ist bei Punktgleichheit wie oben zu entscheiden. (In Bezug auf den 1. Lauf).

Die Bekanntgabe der erreichten Punktzahl im 1. Durchgang kann unmittelbar nach jedem Lauf, muss spätestens am Ende jeder Rasse erfolgen. Die Bekanntgabe der erreichten Punktzahl im 2.

Durchgang kann unmittelbar nach jedem Lauf, muss spätestens nach der Siegerehrung erfolgen.

5.5 Die Schnelligkeit der Hunde Der Hund benötigt genügend Schnelligkeit, um das Jagdobjekt einzuholen und vor allem die Verspätung auszugleichen. Die Schnelligkeit wird offensichtlich durch die Schrittlänge, die Anzahl der Schritte oder die Steigerung der Bewegungen. Sie wird dadurch erkennbar, dass ein Hund sehr tief läuft, sich gut streckt und das Hetzobjekt anstrengt. Die absolute Geschwindigkeit wird in der Beurteilung des Coursing nicht berücksichtigt, denn die Schnelligkeit eines Hundes wird in Bezug zu derjenigen seiner Konkurrenten festgehalten.

Sehr gut = 6 Punkte, gut = 5 Punkte, befriedigend = 4 Punkte, ausreichend = 3 Punkte, mangelhaft = 2 Punkte, ungenügend = 1 Punkt

Es werden zwei Läufe gelaufen, aus denen die Punkte addiert werden. Sollte der zweite Lauf ausfallen, werden die Punkte des ersten Laufes für die Platzierung verwendet.

Bei Punktgleichheit entscheidet: Die höhere Punktzahl des 2. Laufes.

Die höhere Punktzahl des 2. Laufes in der Bewertung: 1. Jagdlust, 2. Intelligenz, 3. Geschicklichkeit, 4. Kondition, 5. Schnelligkeit.

Besteht immer noch Punktgleichheit, so sind beide Hunde gleich zu platzieren.

Falls nur ein Lauf gezogen wird, ist bei Punktgleichheit wie oben zu entscheiden. (In Bezug auf den 1. Lauf).

Die Bekanntgabe der erreichten Punktzahl im 1. Durchgang kann unmittelbar nach jedem Lauf, muss spätestens am Ende jeder Rasse erfolgen. Die Bekanntgabe der erreichten Punktzahl im 2.

Durchgang kann unmittelbar nach jedem Lauf, muss spätestens nach der Siegerehrung erfolgen.

Begründung: Es handelt sich hier um eine Verbesserung der Lesbarkeit der bestehenden Regel, da sie bisher unter dem alten Punkt 5.5. nicht korrekt platziert war.

Antrag 2020-35: LG Hessen/Thüringen

Änderung der DWZRV-Sportordnung in Ziffer III.4.3 wie folgt:

4.3 Hasenzieher

Der Hasenzieher muss seinen Standort so wählen, dass er den gesamten Parcours überblicken kann. Er sollte sich auf die Hunde einstellen, vorausschauend ziehen und beiden Hunden die Möglichkeit geben, den „Hasen“ einzuschätzen. Er sollte vermeiden, dass zu Gunsten des „spekulierenden“ Hundes das Jagdobjekt gezogen wird. Der Hasenzieher sollte sich möglichst immer an dem Hund orientieren, der hinter dem Objekt läuft und Druck ausübt. Es ist sicherzustellen, dass sich „spekulierende“ Hunde keinen Vorteil durch ihr Verhalten erlauben. Innerhalb der Fangzone ist der Hase verlangsamt zu ziehen, so dass die Hunde die Möglichkeit erhalten, ihn während des Laufes zu fangen. Der Hasenzieher muss sich auf die Hunde einstellen können, wobei zu beachten ist, dass der Hase kurz gezogen wird und beachten, dass der Hase mindestens zwei Galoppsprünge der jeweiligen Rasse (ca. 10 Meter) vor dem Hund gezogen wird. Daher kommen für diesen Posten nur sehr erfahrene Leute in Frage, die an einem Coursingseminar teilgenommen haben und über entsprechende praktische Erfahrungen verfügen. Diese Personen werden auf begründeten Antrag eines Sportvereins mit einer Hasenzieherlizenz ausgestattet.

Begründung: Diese Änderung ist erforderlich, da die Hasenzieher das Hetzobjekt oft zu kurz vor den Hunden, vor allen an den Rollen ziehen.

Ergebnis: Es hat dadurch beim Coursing mehrere schwere Verletzungen gegeben, da die Hunde

a) den Hasen fast fingen und dabei sich überschlugen

b) direkt auf die Rolle rannten und sich dort verletzten.

Das kann nicht passieren, wenn das Jagdobjekt mind. 2 Galoppsprünge, also ca. 10 m vorgelegt wird.

Antrag 2020-36: Vorstand/Sportkommission

Änderung der DWZRV-Sportordnung in Ziffer IV.5 wie folgt:

5. Gebühren

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

1. Dopinggeld

...

2. Meldegebühr für Titelrennen, Titelcoursings

Die Meldegebühr für Titelrennen, Titelanwachtsrennen, Titelcoursings und Titelanwachtscoursings richtet sich nach der Gebührenordnung. Davon werden vom ausrichtenden Verein pro gemeldetem Hund € 4,00 in einen Pool eingezahlt, aus dem den eingesetzten Bahnbeobachtern und Schiedsrichtern und Coursingrichtern ein Kilometergeld bezahlt wird. Funktionäre die keinen eigenen Hund am Start haben erhalten Pool-km-Geld für Hin- und Rückfahrt, Funktionäre die einen eigenen Hund am Start haben erhalten Pool-km-Geld für die einfache Wegstrecke.

Ab 01.01.2010 gilt die vorgenannte Regelung für alle Sportveranstaltungen.

3. ...

Begründung: Anpassung des pro gemeldetem Hund zu entrichtenden Betrages an die aktuelle Gebührenordnung.

Antrag 2020-37: Meeting Afghanische Windhunde

Ergänzung der DWZRV-Sportordnung in Ziffer IV.7.2:

7 Klasseneinteilung der Rennhunde

7.2 Afghanischer Windhund

1. Für die Rasse Afghanischer Windhund erfolgt die Einteilung in die A- und B-Klasse nach Zeiten.

2. Die zuletzt gelaufene Zeit ist maßgebend für die Klasseneinteilung. A-Klasse bis 38,5 sec./ B-Klasse ab 39,5 sec. auf 480 m (gerechnet). Zwischen 38,5 und 39,5 s entscheidet der Eigentümer in welcher Klasse er laufen lassen möchte.

3. Für die erstmalige Einstufung der Hunde in die jeweilige Klasse werden die Zeiten aus den Lizenzläufen zugrunde gelegt.

4. *Hat ein Hund der A-Klasse in den letzten Rennen mehrfach die in Ziffer 2 genannte Zeit nicht erreicht, so kann der Eigentümer die Rückstufung des Hundes in die B-Kasse beantragen. Hierzu ist die Lizenzkarte und der Hundepass dem Vorsitzenden der Windhund-sportkommission einzureichen. Afghanische Windhunde sind nach der vom Besitzer beantragten Rückstufung in die B-Klasse für Titelrennen in der B-Klasse beim VSR, DD und LSR für 12 Monate nicht startberechtigt.*

Begründung: Zum einen Gleichstellung mit der Rasse der Whippets. Zum anderen wird damit der Sachverhalt (wie beim Verbandssiegerrennen 2019 bei den Afghanischen Windhunden vorgekommen) verhindert, dass Hunde der A-Klasse mit einmaligen Leistungstiefs kurz vor einem Titelrennen in die B-Klasse versetzt werden, dann aber beim Titelrennen weiterhin A-Klasse Zeiten laufen.

Hinweis: Der Antrag des Rassemeetings ist mit einer 2/3 Mehrheit angenommen worden. Es gilt § 8 Abs. 4 der Satzung.

Antrag 2020-38: LG Rheinland

Änderung der DWZRV-Sportordnung in Ziffer IV.7.1:

7 Klasseneinteilung der Rennhunde

7.1 Whippet

1. Es werden drei Klassen eingerichtet: die B-Klasse, A-Klasse und Sprinter-Klasse:

a. Die erstmalige Einteilung in die A und B-Klasse erfolgt nach Zeiten.

b. Es werden die Zeiten aus den Lizenzläufen zugrunde gelegt.

c. Folgende Zeiten sind maßgebend für die Klasseneinteilung A-Klasse bis 22,95 sec., B-Klasse ab 22,96 sec.

d. Eine freiwillige Hochstufung in die A-Klasse kann vom Besitzer jederzeit beantragt werden.

Die JHV möge beschließen, dass die Einteilung nach der schnellsten Zeit der Lizenzläufe erfolgt:

A Klasse schneller als 22.95 Sekunden auf 350 m

B Klasse langsamer als 22.95 Sekunden auf 350 m

Begründung: Um eine leistungsgerechte Einstufung zu haben und einen fairen Wettkampf zu gewährleisten.

Antrag 2020-39: LG Rheinland

Änderung der DWZRV-Sportordnung in Ziffer IV.7.1:

7 Klasseneinteilung der Rennhunde

7.1 Whippet

1. Es werden drei Klassen eingerichtet: die B-Klasse, A-Klasse und Sprinter-Klasse:

...

Die JHV möge beschließen eine C-Klasse einzuführen. Bei Einführung der C-Klasse entfällt die Senioren Klasse.

Begründung: Um auch langsamen Hunden einen fairen Wettkampf zu ermöglichen.

Antrag 2020-40: LG Rheinland

Änderung der DWZRV-Sportordnung in Ziffer IV.7.1:

7 Klasseneinteilung der Rennhunde

7.1 Whippet

1. Es werden drei Klassen eingerichtet: die B-Klasse, A-Klasse und Sprinter-Klasse:

a. Die erstmalige Einteilung in die A und B-Klasse erfolgt nach Zeiten.

Die Referenzzeit für die C-Klasse: langsamer als 25.00 Sekunden auf 350 m.

Begründung: Keine besondere Begründung

Antrag 2020-41: LG Rheinland

Änderung der DWZRV-Sportordnung in Ziffer IV.7.1:

7 Klasseneinteilung der Rennhunde

7.1 Whippet

7.1.7. Hat ein Hund der A-Klasse in den letzten sechs Rennen keine 12 Punkte gemäß Ziffer 4 erreicht und war dreimal nicht für das Finale qualifiziert, so kann der Eigentümer die Rückstufung des Hundes in die B-Kasse beantragen. Hierzu ist die Lizenzkarte und der Hundepass dem Vorsitzenden der Windhundsportkommission einzureichen. Whippets sind nach der vom Besitzer beantragten Rückstufung in die B-Klasse für Titelrennen in der B-Klasse beim VSR, DD und LSR für 12 Monate nicht startberechtigt. *Dies gilt nicht für Hunde über 6 Jahre (Senioren),*

Die JHV möge beschließen, dass für Hunde über 6 Jahre (Senioren) bei Rückstufung die Sperre für Titelrennen entfällt.

Begründung: Wegen des Alters ist die Teilnahmezeit begrenzt.

Antrag 2020-42: LG Rheinland

Änderung der DWZRV-Sportordnung:

Die JHV möge beschließen, dass bei Wegfall der Seniorenklasse, für Whippets über 6 Jahre (Senioren) der 2. Vorlauf fakultativ ist.

Begründung: Aus Tierschutzgründen.

Antrag 2020-43: LGen Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Weser-Ems

Die JHV des DWZRV soll beschließen:

Der DWZRV als größter Ausrichter internationaler Windhundsportveranstaltungen innerhalb der FCI (Zahlen 2020: 18 von insgesamt 68 Rennen 26%, 9 von insgesamt 90 Coursings 10%, 27 von insgesamt 158 Veranstaltungen 17%) soll sich gegen diese, in der Begründung genannte, Änderung aussprechen.

Der Vorsitzende der DWZRV-Sportkommission in seiner Funktion als Mitglied des "Ausschusses für das Windhund-Rennwesen im VDH" soll diesen Standpunkt des DWZRVs im "Ausschuss für das Windhund-Rennwesen im VDH" adressieren und dem Vorsitzenden und gleichzeitig CdL-Mitglied für Deutschland/VDH vermitteln, dass der DWZRV diese Regeländerung nicht mitträgt und die aktuell gültigen Größenbeschränkungen bestehen bleiben sollen. Dies soll das eindeutige Votum des VDH als zuständige Nationale Organisation bei der nächsten CdL-Sitzung sein.

Begründung: Die CdL der FCI hat entschieden, mit dem "Upgrade" des "FCI-Reglement für Internationale Windhund-Rennen und -Coursings" zum Jahr 2022 unter anderem folgende Regeländerung (unter 1.4.2) mit auf den Weg zu bringen. Eine endgültige Entscheidung zur konkreten Umsetzung im Regelwerk soll auf der nächsten CdL-Sitzung getroffen werden.

Aktuell beträgt die maximale Schulterhöhe:

- bei Whippets

51 cm für Rüden /48 cm für Hündinnen

- bei Whippet-Sprintern

56 cm für Rüden /52 cm für Hündinnen

Ab 2022 soll geändert werden auf:

- bei Whippets

53 cm für Rüden /49 cm für Hündinnen

- bei Whippet-Sprintern

56 cm für Rüden /52 cm für Hündinnen

Die im Standard wünschenswerten Maße sind 44-47cm für Hündinnen und 47-51cm für Rüden. In der von der CdL angestrebten neuen Regelung entfernen sich die Maße für die "CACIL-Klasse" in Bezug auf die Schulterhöhe weiter weg vom wünschenswerten Standardmaß. Dies gilt gleichermaßen für Renn- und Coursingveranstaltungen.

In der letzten Änderung des Regelwerks (01.01.2017) wurden eine Obergrenze für Whippet-Sprinter und zusätzlich diverse Kontrollmessungen eingeführt, um der rapiden Größenentwicklung entgegen zu wirken. Nun soll grundlos eine Aufweichung der Größenbegrenzung der "CACIL-Klasse" eingeführt werden. Es ist aktuell keine sichere Messmethode bekannt, um die Schulterhöhe eines Hundes völlig toleranzfrei zu messen. Das heißt, die dort angestrebten Werte haben noch Toleranzen nach oben (natürlich auch nach unten). Mehr Größe geht oftmals auch mit mehr Körpergewicht einher, sodass sich die Gewichtsunterschiede innerhalb der "CACIL-Klasse" theoretisch vergrößern müssten.

Diese Regeländerung setzt falsche Signale für Sport und Zucht und dürfte sich, FCI-weit betrachtet, negativ auf die Größenentwicklung innerhalb der sportlich aktiven Whippets und auch deren Teilnahme an Sportveranstaltungen auswirken.

Antrag 2020-44: LG Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen

Die JHV des DWZRV soll beschließen:

Der Vorsitzende der DWZRV-Sportkommission in seiner Funktion als Mitglied des "Ausschusses für das Windhund-Rennwesen im VDH" soll im "Ausschuss für das Windhund-Rennwesen im VDH" adressieren und dem Vorsitzenden und gleichzeitig CdL-Mitglied für Deutschland vermitteln, dass der DWZRV wünscht, im Falle einer Änderung der aktuell gültigen Größenbeschränkungen die Renngrößenmessungen im Hundepass/Lizenz/Messzertifikat FCI-weit um diese dann geänderten Maße zu erweitern und die Messung auf die ursprünglichen Maße trotzdem durchzuführen und zu dokumentieren.

Also für Whippet-Rüden <=51cm, <=53cm und <=56cm, für Whippet-Hündinnen <=48cm, <=49cm und <=52cm.

Begründung: Siehe Begründung zum vorhergehenden Antrag.

Antrag 2020-45: Whippet-Meeting

Die Durchführung eines Myostatin-Tests ist bei der Rasse Whippet eine notwendige Voraussetzung für die Erlangung bzw. Verlängerung der Rennlizenz. Über die Anzahl der Merkmals- und Anlageträger ist eine Statistik zu erstellen. Die von Merkmals- und Anlageträgern gelaufenen Zeiten bei Rennen im Bereich des DWZRV sind zu erfassen und mit den Zeiten „freier“ Hunde zu vergleichen. Die Ergebnisse sind jährlich nach Abschluss der Rennsaison auf der Homepage des DWZRV zu veröffentlichen.

Begründung: Keine besondere Begründung

Hinweis: Der Antrag des Rassemblements ist mit einer 2/3 Mehrheit angenommen worden. Es gilt § 8 Abs. 4 der Satzung.

Antrag 2020-46: LG Nord/Mecklenburg-Vorpommern

Die Richtlinien zur Nominierung zur FCI Coursing Europameisterschaft sollen ab 2021 wie folgt geändert werden:

Änderung von Punkt 2.g)

Alt:

Maximal werden die letzten (jüngsten) 2 ausländischen Coursings eines Hundes innerhalb des entsprechenden Zeitraums mitgerechnet

Neu:

Maximal werden die zwei besten ausländischen Coursings eines Hundes innerhalb des entsprechenden Zeitraums mitgerechnet.

Begründung: Widerspruch zu Punkt 2. c)

"Streichergebnisse: - Ist ein Hund 6 oder mehr Coursings im vorgesehenen Zeitraum gelaufen, werden die beiden schlechtesten Ergebnisse gestrichen. - Ist er nur 5 gelaufen, wird das mit dem schlechtesten Ergebnis gestrichen."

Antrag 2020-47: LG Hessen/Thüringen

In den FAQs befinden sich beim Themenblock „Sport“ Sachverhalte mit Erläuterungen, die weder inhaltlich noch sinngemäß in den Regelwerken DWZRV Sportordnung bzw. VDH Windhund-Rennordnung enthalten ist.

Diese Sachverhalte mit komplettem Wortlaut, ggf. deren Aktualisierung, sind in die DWZRV Sportordnung einzupflegen.

Begründung: Beispielhaft wird genannt:

a) CACL

Auszug aus den FAQ's:

CACL = Certificat d'Aptitude au Championat des Courses de Lévrier

CACL-Vergabe bei Nationalen Rennen

Bei jährlich ca. 50% der vom VDH geschützten Rennen wird ein CACL (Arbeitschampionat) in den Wettbewerb gestellt. Die betreffenden Rennen werden vom Obmann für das Windhundwesen nach Beratung mit dem Windhundernausschuss bestimmt. In den Ausschreibungen finden Sie einen Hinweis, ob ein CACL vergeben wird. Je Rasse und Geschlecht kann für diese Rennen jeweils ein CACL vergeben werden, wenn mindestens sechs Hunde jeden Geschlechts am Start sind. Sollten Rüden und Hündinnen gemischt laufen und mindestens sechs Hunde am Start sein, kann ein CACL für die Rasse vergeben werden. Sollten weniger wie 6 Hunde je Geschlecht am Start sein, so laufen die Hunde getrennt. Es erfolgt dann keine CACL Vergabe. (§ 23 VDH Rennordnung Verhältnis von Melde- und Laufeinteilungszahlen bei allen nationalen Rennen). Die Vergabe erfolgt nicht in der Grund-, B- oder Nationalen Klasse. Ein CACL können Hunde erhalten, denen die Formwertnote VORZÜGLICH bei einer internationalen-, allgemeinen- oder termingeschützten Spezialzuchtschau in der Zwischen-, Offenen-, Gebrauchshunde- oder Championklasse zuerkannt wurde.

Der bestplatzierte Hund im Finale, der bei der Meldung den Nachweis dieser Formwertnote erbracht hat, erhält das CACL.

Ein Hund, der vier CACL errungen hat, kann auf Antrag des Eigentümers an den VDH den Titel "VDH-Renn-Champion" und damit das Zertifikat für die Meldeberechtigung in der Gebrauchshundklasse erhalten. Dieser Antrag muss innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt des vierten CACL beim VDH gestellt werden. Ansonsten verfallen die Anwartschaften.

Zwischen dem ersten und vierten CACL muss ein Zeitraum von 12 Monaten und 1 Tag liegen.

Es werden keine CACL Karten vergeben. Das Erreichen des CACL wird im Hundepass durch den ausrichtenden Verein im Hundepass bestätigt. Es gibt kein Res CACL.

b) Deutscher Rennchampion (DWZRV)

Auszug aus den FAQ's:

Der Titel "Deutscher Rennchampion" wird als nationaler Titel vergeben und ist eintragungsfähig (in die Ahnentafel).

Er berechtigt nicht zur Meldung in der Championklasse bei Zuchtschauen, und dem Namen des Hundes darf nicht "Ch." vorangestellt werden.

Er kann nur von Hunden erworben werden, die Eigentum von in Deutschland wohnenden Mitgliedern des DWZRV sind.

Die Vergabebedingungen sind:

1. Es müssen zehn einwandfreie Rennen in einem Zeitraum von mehr als zwölf Monaten nachgewiesen werden, wobei für jede Disqualifikation ein einwandfreies Rennen abgezogen wird.
2. Der Hund muss in einem Zeitraum von mehr als einer Rennsaison an vier Titelrennen teilgenommen haben. Als Titelrennen zählen Verbandssieger-Rennen, Deutsches Derby, Bundessieger-Rennen, Kurzstreckenmeisterschaft (ab 2006) und Rennen um den DWZRV-Sieger.

In diesen vier Rennen muss der Hund einen Platz unter den ersten 25% der startenden Hunde erlaufen haben. Hierbei wird die Starterzahl nach unten abgerundet zugrunde gelegt (z.B. 19 Starter – 25% = 4 Hunde). Maximal werden jedoch nur die sechs Finalisten gewertet.

Der Titel wird nur auf Antrag verliehen, folgende Unterlagen sind in der Geschäftsstelle einzureichen:

Kopie Ahnentafel (Vorder- und Rückseite); Kopie Hundepass (Vor- und Rückseite) mit den entsprechenden Seiten aus dem Rennbereich.

Gebühr: Die Titelbestätigung und Urkunde wird von der Geschäftsstelle ausgestellt und nach gültiger Gebührenordnung berechnet. Somit erhält der Eigentümer eine Rechnung. Bitte überweisen Sie dann mit Kunden- und Rechnungsnummer. Nach Zahlungseingang werden wir Ihnen die Titelbestätigung samt Urkunde zusenden.

Die Änderung bezieht sich nicht auf die Vergabebedingungen

Antrag 2020-48: LG Nordrhein-Westfalen

Sofern die Anträge zur Beschränkung der teilnahmeberechtigten Hunde beim Verbandssieger-Rennen auf ausschließlich Hunde aus DWZRV-Zucht angenommen werden, ist die Regelung auf die Teilnahmeberechtigung bei der Verbandssieger-Ausstellung adäquat zu übertragen.

Begründung: Die Teilnahmeberechtigungen sollte bei der Verbandssieger-Veranstaltung für die Ausstellung und das Rennen grundsätzlich gleichlautend sein.

Antrag 2020-49: LG Hessen/Thüringen

Die im Rahmen der JHV gefassten Beschlüsse sind bis spätestens 31. Oktober des gleichen Jahres in die Regelwerke des DWZRV einzupflegen.

Begründung: Bei Rasse-Meetings und bei Sitzungen der Landesgruppen im November dieses Jahres musste festgestellt werden, dass die Beschlüsse von der JHV vom 23./24. März 2019 noch in keines der DWZRV-Regelwerke übernommen wurden. Auf der DWZRV-Webseite finden sich nur Regelwerke mit Stand JHV 2018 oder älter. Auf der Webseite ist nur eine Zusammenfassung der JHV vom 23./24. März nachzulesen. Das Protokoll ist nur in der Verbands-Zeitschrift UW (05/2019) abgedruckt. Es gibt keine Version auf der Webseite. Das Verfassen von schriftlichen Anträgen für die Meetings, Landesgruppenanträgen etc. gestaltet sich mühsam und ist nicht zeitgemäß bzw. präsentiert den DWZRV in keinem günstigen Licht. Die für Funktionäre verfügbare Sportordnung (Stand März 2018) sollte auf der DWZRV-Webseite schnellstens aktualisiert werden.

Antrag 2020-50: LG Nord/Mecklenburg-Vorpommern

Der Vorstand des DWZRV wird beauftragt die Satzung des DWZRV auf Fehler, Unstimmigkeiten und Widersprüche bis zur JHV 2021 zu prüfen und zu beheben.

Begründung: Es gibt verschiedene bekannte Fehler und Unstimmigkeiten innerhalb der Satzung des DWZRV. Die Fehler und Unstimmigkeiten führen zu Unmut bei den Mitgliedern des Verbandes.

Antrag 2020-51: LG Nord/Mecklenburg-Vorpommern

Es solle beschlossen werden, dass Funktionäre zur Beantwortung von Anliegen der Mitglieder den Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten dürfen.

Begründung: Züchter sind an Fristen gebunden. Werden diese auch nur um einen Tag überschritten, hat das weitreichende finanzielle Konsequenzen. Bei Meldungen zu Veranstaltungen müssen auch Fristen eingehalten werden. Mitglieder, die auf den DA oder ER reagieren müssen, sind ebenfalls an strenge Fristen gebunden,

andernfalls hat das auch für sie negative und weitreichende Konsequenzen.
Vorstandsmitglieder hingegen fühlen sich nicht an Fristen gebunden, und können damit Anträge, Anfragen oder Antworten wie schon gehabt auf die jahrelange Bank schieben. Das ist wegen des Prinzips der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu ändern. Fristen für Funktionäre zur Beantwortung von Anliegen der Mitglieder dürfen nicht den Zeitraum von sechs Wochen überschreiten.
Bei Fristüberschreitung gilt für die Funktionäre die Gebührenordnung analog für Züchter und weitere Mitglieder.

Antrag 2020-52: LG Nordbayern

Die JHV möge beschließen, dass einheitliche Bewertungskriterien für alle vom DWZRV betreuten Rassen für die Ranglisten (Ausstellung/ Coursing/Rennen) erarbeitet, eingeführt und angewandt werden. Dabei müssen ausländische Teilnehmer Berücksichtigung finden.

Begründung: Momentan werden völlig unterschiedliche Bewertungskriterien für die einzelnen Rassen angewandt. Dies führt zu Unklarheiten, Missverständnissen und Unmut.

Antrag 2020-53: LG Hessen/Thüringen

Die auf den Startseiten der Internetseite des DWZRV präsentierten Windhund-Fotos sollten die Hunde in einer natürlichen Situation präsentieren. Das Titelfoto sollte alle drei Monate wechseln, damit das Spektrum der Windhund-Rassen im DWZRV der Öffentlichkeit vermittelt wird.

Begründung: Die Webseite sollte das Zuchtziel des Verbandes widerspiegeln. Daher sollten hier nur Fotos von Hunden, die auch im Verband gezüchtet wurden, der Öffentlichkeit präsentiert werden. Im Hinblick auf zukünftige Interessenten an Windhunden, sollten unserer Windhunde in Form von „der-Zeitangemessenen“ Fotos und in hundegerechten Situationen dem Betrachter gezeigt werden. Klichschebehaftete Fotos sollten zumindest auf den Startseiten vermieden werden. Das wechselnde Titelfoto sollte durch die Vielfalt der Windhundrassen widerspiegeln.

Antrag 2020-54: Vorstand – Eilantrag 2020

Änderung/Ergänzung der Gebührenordnung wie folgt:
Ab sofort werden für DWZRV-Mitglieder nachstehende Gebühren für Leistungen der Geschäftsstelle erhoben:

Titelbestätigungen inkl. Urkunde (DWZRV):*	DWZRV-Mitglieder	Nichtmitglieder
Deutscher Champion	0,00 €	14,50 €
Deutscher Champion für Schönheit und Leistung	0,00 €	14,50 €
Rennchampion	0,00 €	14,50 €
Coursingchampion	0,00 €	14,50 €
Leistungsurkunde (LU, CLU)	0,00 €	14,50 €
Trainingskarte	0,00 €	7,85 €
Zertifikat Gebrauchshundeklasse	10,00 €	14,50 €
* Vorstehende Beträge sind jeweils Bruttobeträge (einschl. MwSt.). Sie erhöhen sich bei Nichtmitgliedern um die Versandkosten		

Begründung: Gemäß Beschluss der JHV 2019 zum Antrag 78 entfallen ab dem 01.01.2020 die Gebühren für die Titelbestätigungen inkl. Urkunden für die DWZRV-Mitglieder. Ebenso sind keine Portokosten zu entrichten.

Der DWZRV muss allerdings für die Ausstellung des Zertifikates für die Gebrauchshunde-klasse Gebühren gegenüber dem VDH entrichten, so dass hier nicht nur Gebühren (Einnahmen) entfallen, sondern im Gegenteil zusätzliche Kosten für den Verband entstehen.

Insofern wird vorgeschlagen, ab sofort wieder einen kostendeckenden Betrag einschl. Versandkosten zu erheben..

Antrag 2020-55: LG Hessen/Thüringen – Eilantrag 2020

Begründung: Die Landesgruppe Hessen- Thüringen schlägt Frau Susan Eppenstein-Kiack als Geschäftsführende Vorsitzende vor.

Begründung: Aufgrund des Rücktritts des gewählten Geschäftsführenden Vorsitzenden ist es notwendig, für den Rest der Amtsperiode eine/n Geschäftsführenden Vorsitzende/n zu wählen..

Begriffsbestimmungen:

- **Welpen:** Hunde bis zur Vollendung der 16. Lebenswoche
- **Hunde:** jeder gehaltene Hund mit Ausnahme von Welpen
- **Züchter:** Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmierer) zuchtfähiger Hunde, der im DWZRV eine eingetragene Zuchtstätte besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet. Die Erlaubnis zum Führen einer Zuchtstätte erteilt der DWZRV gemäß den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens.
- **Zwinger:** im Folgenden unter Punkt C aufgeführte Haltungsform von Hunden
- **Hundebesitzer:** Jedes DWZRV-Mitglied, in dessen Besitz Hunde gehalten werden.

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 18.05.2006 in der Fassung vom 28.07.2014 lautet:

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. *muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
2. *darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
3. *muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.*

Diese Vorgaben werden in der Tierschutz-Hundeverordnung mit Stand vom 12.12.2013 konkretisiert und bilden die für DWZRV-Mitglieder verbindlichen Rechtsnormen.

Darüber hinaus gelten für alle DWZRV-Mitglieder die folgenden Mindestanforderungen, die hinsichtlich der Haltung und Unterbringung ihrer Hunde gestellt werden.

Kontrollorgane im Sinne dieser Ordnung sind die (Landes-)Zuchtwarte des DWZRV, die sowohl bei der Zulassung einer Zuchtstätte als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Hauptzuchtwart weiterleiten müssen.

A. Ernährung

“Angemessene Ernährung” bedeutet, dass sich jeder Hundebesitzer über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Hundebesitzer aus entsprechender Fachliteratur anzueignen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

B. Pflege

Jede Rasse stellt andere Anforderungen an die Pflege des Haarkleides und die Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens. Zur Pflege gehört aber in jedem Fall bei jeder Rasse die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- c. der Krallenlänge und
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen. Bei Kontrollen einer Zuchtstätte oder Hundehaltung muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Unabhängig von der Art der Haltung sind die nachfolgend genannten Vorgaben sowie die gesetzlichen Mindestanforderungen zwingend einzuhalten.

- Die Hunde müssen am Wohnsitz des Hundebesitzers gehalten werden.
- Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Hundebesitzer, oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
- Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten ist, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.
- Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Hundebesitzer und mit ihm in enger Verbindung stehender Bezugspersonen zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte.
- Pro 10 gehaltenen Hunden (ggfs. zzgl. ihrer Welpen) muss jeweils eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist.

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich, wobei die Haltung im Haus/Wohnung die gewünschte ist:

- I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

Anbindehaltung ist nicht erlaubt!

Unabhängig von der Haltungsform gelten folgende Mindestvoraussetzungen für alle Räumlichkeiten, in denen Hunde dauerhaft untergebracht sind:

- Sie müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

- Sie müssen gut zu belüften sein.
- Sie müssen ausreichend von Tageslicht erhellt werden.
- Sie müssen beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 – 20 °C zu erreichen sein muss. Bei Bedarf ist eine Einzelheizquelle anzubringen.
- Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden.

I. Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Haltung von Hunden ausschließlich in Räumlichkeiten, die nicht vom Züchter und seiner Familie zu Wohnzwecken genutzt werden (z.B. Hundehaus, ausgebaute Scheune, Stall oder Garage). Diese Räumlichkeiten werden im Folgenden zur Vereinfachung unter dem Begriff "Hundehaus" zusammengefasst.

Eine solche dauerhafte Unterbringung kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Die Wände und der Boden des Hundehauses müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume müssen absolut zugfrei sein.
2. Die Abtrennung von „Buchten“ muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit zu mindestens einer Seite geboten wird (Abtrennung nicht Blickdicht). Die Abtrennungen müssen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
3. Jedem Hund müssen entsprechend seiner Rassezugehörigkeit folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche innerhalb des Hundehauses zur Verfügung stehen, keine Seite des Raums darf kürzer als zwei Meter sein:

Rasse	Bodenfläche mindestens in m ²
Italienisches Windspiel, Podengo Português Pequeno, Podenco Andaluz Talla Chica	6
Whippet, Silken Windsprite, Podengo Português Medio, Podenco Canario, Cirneco dell'Etna, Podenco Andaluz Medio, Podenco Andaluz Talla Mediana & Grande	8
alle anderen durch den DWZRV betreuten Rassen	10

Für jeden weiteren, in derselben Box gehaltenen Hund muss zusätzlich die Hälfte der vorbeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen.

4. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 m² groß sein muss. Bei Haltung von mehreren Hunden müssen pro Hund weitere 10 m² Freilauffläche vorhanden sein. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann. In jedem Auslauf müssen der Anzahl und Größe der Hunde entsprechende über den Boden erhöhte Liegeplätze vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslauffläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden. Ein Bereich der Auslauffläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Dieser Auslauf ersetzt nicht die oben genannten Vorgaben zu Auslauf, Betreuung und Bewegung sowie die gesetzlichen Mindestanforderungen.
5. Die Räumlichkeiten müssen ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Mindestbodenfläche nach C) I.3. betragen.
6. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzelwärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Hundehütte mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so vorzunehmen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.

II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern

Die Haltung von Zuchthündinnen mit Welpen in offenen oder teilweise offenen Zwingern ist nicht gestattet. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern ist für alte oder kranke Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen. Die Haltung aller anderen Hunde ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Jedem Hund müssen entsprechend seiner Rassezugehörigkeit die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche entsprechend Abschnitt C) I.3. zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, im gleichen Zwinger gehaltenen Hund muss zusätzlich die Hälfte der vorbeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen.
2. Innerhalb des Zwingers - oder unmittelbar mit ihm verbunden - muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.
 - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warmhalten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
 - c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
 - d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 - e. Jeder Zwinger sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 m² groß sein muss. Bei Haltung von mehreren Hunden müssen pro Hund weitere 10 m² Freilauffläche vorhanden sein.
 - f. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf der der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
 - g. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter C.I.4 beschrieben, beschaffen sein.

III. Haltung im Haus bzw. in der Wohnung

1. Bei der ausschließlichen Haltung in den Wohnräumen, sollten sich die Hunde frei und ungehindert in den relevanten Räumlichkeiten bewegen können. Hierbei ist darauf zu achten, dass den Hunden eine Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung steht. Mit Wohnräumen sind hier die tatsächlich vom Züchter und seiner Familie genutzte und dem üblichen Wohnstandard entsprechende Räumlichkeiten zu verstehen.

2. Müssen Hunde dauerhaft von der Gruppe separiert werden, so sind die Mindestvoraussetzungen gemäß Abschnitt C) I.3. zu gewährleisten.

D. Unterbringung von Zuchthündinnen und ihren Welpen

Wer drei oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen hält, gilt als gewerbsmäßiger Züchter und bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Abweichend von den vorgenannten Punkten gelten für die Unterbringung von trächtigen und säugenden Hündinnen sowie ihrer Welpen bis zu deren Abgabe:

1. Für die kurz vor dem Wurf stehende, werfende oder säugende Hündin und deren Welpen muss an geeigneter Stelle eine der Rasse und Wurfstärke angepasste Wurfkiste in den Wohnräumen oder im Hundehaus bereitgestellt werden, die den Erfordernissen einer störungsfreien Welpenaufzucht gerecht wird. Dies beinhaltet die Möglichkeit, die Hündin bei Bedarf von den übrigen im Haushalt befindlichen Hunden zu trennen. Die dauerhafte Anwesenheit des Hundebesitzers in der Räumlichkeit muss jedoch möglich sein.
2. Spätestens ab der 5. Lebenswoche der Welpen ist der Hündin und ihren Welpen ein eigener Raum bereitzustellen. Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:
 - a. Die zur Verfügung stehende Bodenfläche des Raumes darf nicht kleiner sein als 8 m². Sie muss mit einem rutschfesten, leicht zu reinigenden, desinfizierbarem Bodenbelag versehen sein.
 - b. Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
 - c. Eventuell ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Heizplatte bzw. einer Rotlichtlampe in der Wurfkiste erforderlich.
 - d. Den Welpen ist es zu ermöglichen, über mindestens 12 Stunden täglich einen Auslauf entsprechend Punkt C.I.4 selbständig zu erreichen und zu nutzen. Die Mindestgröße für diesen Auslauf beträgt für Würfe der Rassen Italienisches Windspiel, Podengo Português Pequeno & Medio, Whippet, Silken Windsprite, Podenco Canario, Cirneco dell'Etna, Podenco Andaluz Medio, Podenco Andaluz Talla Mediana 20 m², für alle anderen durch den DWZRV betreuten Rassen 50 m².

Diese Mindesthaltungsbestimmungen treten nach ihrer Eintragung beim Amtsgericht Duisburg am in Kraft.